

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Betrieb von Besamungsstationen und die Lieferung von Sperma und Tierzuchtartikeln durch die BuS Malchin GmbH & Co.KG

I. Allgemeines

Die Bedingungen gelten für die Lieferung von Sperma, Besamungsleistungen, Tierzuchtartikel und sonstige Dienstleistungen. Das Logo der BuS Malchin GmbH & Co.KG werden als Marke für den Außenauftritt genutzt.

II. Beschaffenheitsvereinbarung

1. BuS Malchin GmbH & Co.KG sichert die Identität des Spermas von den Ebern zu, deren Sperma bestellt und auf der Spermaportion bezeichnet ist.

2. Wird bei der Bestellung kein Eber benannt oder ist von dem Eber Sperma vorübergehend nicht

verfügbar, liefert die BuS Malchin GmbH & Co.KG Sperma vergleichbarer Eber und gibt deren Identität an.

3. BuS Malchin GmbH & Co.KG sichert eine fachgerechte Gewinnung, Aufbereitung, Konservierung, Zwischenlagerung und Transport des Spermas bis zur Übergabe (bei eigenem Transport) zu.

4. Bei Übertragung der Transportleistungen an Kurierdienste (z. B. Nachtkurier, DHL) entfällt die

Gewährleistung bis zum Kunden. Hier gilt die Übergabe an den jeweiligen Kurierdienst als vereinbarter Leistungsort.

5. BuS Malchin GmbH & Co.KG liefert Sperma mittlerer Art und Güte von dem jeweiligen Eber.

6. Soweit der BuS Malchin GmbH & Co.KG Sperma aus Lieferungen, die er von Dritterzeugern bezogen hat, liefert, steht er- auch in Abweichung von Ziffer II Abs. 4- nicht für die Qualität und Beschaffenheit des Spermas ein, sondern für die fachgerechte Aufbewahrung und den Weitertransport des Spermas sowie für die Mitteilung des BuS Malchin GmbH & Co.KG der vom Erzeuger angegebenen Identität.

7. Dienstleistungen von Mitarbeitern der BuS Malchin GmbH & Co.KG für Besamungen und sonstige Dienstleistungen erfolgen nach den Regeln des Auftrags mit der für solche Dienstleistungen üblichen Sorgfalt. Weitere Beschaffenheitsmerkmale, unter anderem im Hinblick auf Größe, Güte, Erbgesundheit, Tiergesundheit, biologische und ökonomische

Leistungen oder sonstige Umstände oder Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Liefer- und Dienstverträge der BuS Malchin GmbH & Co.KG.

8. Krankheitsübertragungen jeglicher Art sind grundsätzlich nicht völlig auszuschließen, weshalb

das Freisein des Spermas von Krankheitserregern weder vertraglich vereinbart noch vertraglich

vorausgesetzt, noch üblich ist. Dies gilt auch für PRRS-Viren. Deshalb ist ein PRRS-freies Sperma

nicht geschuldet. Vielmehr liefert die BuS Malchin GmbH & Co.KG ein nach den Ergebnissen der letzten Eberuntersuchungen PRRS-unverdächtiges Sperma, weil die Besamungsstation die Gesundheit der Eber durch regelmäßige Untersuchungen überwacht und die Ergebnisse der jeweils letzten Eberuntersuchungen vom der BuS Malchin GmbH & Co.KG berücksichtigt werden.

III. Sorgfaltspflicht des Vertragspartners

Eventuelle Dienstleistungen der BuS Malchin GmbH & Co.KG erfolgen nach den Regeln des Auftrages und werden von den Mitarbeitern oder Beauftragten der BuS Malchin GmbH & Co.KG im Bestand des Vertragspartners nach

Maßgabe folgender Bedingungen durchgeführt:

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für den jeweiligen Auftrag
 - a. nur gesunde Tiere vorzustellen
 - b. bei Bedarf auf eigene Kosten eine Hilfskraft zur Verfügung zu stellen
 - c. auf eigene Kosten warmes Wasser, Seife und ein sauberes Handtuch bereitzuhalten,
 - d. den Mitarbeitern oder Beauftragten der BuS Malchin GmbH & Co.KG Schutzkleidung (Overall, Stiefel, Mütze) zur Verfügung zu stellen.
2. Alle zur Besamung vorgestellten Sauen müssen vom Vertragspartner dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet sein.
3. Nach der Durchführung der Besamung, insbesondere auch bei Nachbesamungen, wird von den Beauftragten der BuS Malchin GmbH & Co.KG. Eine Besamungsbescheinigung ausgestellt.
4. Mit der Bestellung des Samens erklärt der Besteller und verpflichtet sich, dass die Besamung nur von Personen durchgeführt wird, die die erforderliche Befähigung entsprechend § 14 des Tierzuchtgesetzes besitzen.

IV. Verwendung des Spermas

Das von der BuS Malchin GmbH & Co.KG gelieferte Endstufensperma (z.B. Piétrain oder Duroc) darf nur für die Mastferkelerzeugung genutzt werden. Reinzucht- und Zuchtpaarungen sind untersagt.

V. Sorgfaltspflichten und Sachmängelhaftung der BuS Malchin GmbH & Co.KG und Haftungsbegrenzung

Über die Haftung für Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit hinausgehend sind jegliche Mangelrechte und-ansprüche, insbesondere auch Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Haftung für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der BuS Malchin GmbH & Co.KG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der BuS Malchin GmbH & Co.KG beruhen. Dies gilt auch nicht für Ansprüche aus einer Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der BuS Malchin GmbH & Co.KG oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen

Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der BuS Malchin GmbH & Co.KG beruhen. Im Falle eines Mangels gilt folgendes:

1. Die Parteien vereinbaren die Nacherfüllung des Vertrages auf Kosten der BuS Malchin GmbH & Co.KG durch Ersatzlieferungen von Sperma und/ oder Erbringung von Besamungsleistungen und/oder sonstigen vertraglich geschuldeten Dienstleistungen.
2. Die Parteien vereinbaren die Minderung der Vergütung/ des Preises, falls die Identität des gelieferten Spermas von der vereinbarten Identität bzw. des in II. Abs. 2 beschriebenen Vorgehens abweicht und eine Minderung des Verkehrswertes der aus diesen Sperma erzeugten Ferkel zu erwarten ist. Die Minderung berechnet sich dann aus der Differenz der vom vereinbarungswidrig zum Einsatz gelangten Eber abstammenden Ferkeln und des Verkehrswertes von Ferkeln, die eine vereinbarte Abstammung aufweisen würden.
3. Beschreibungen von Ebern und Nachzuchten erfolgen nach bestem Wissen und den jeweiligen Erfahrungen der BuS Malchin GmbH & Co.KG. Es handelt sich um subjektive

Wissenserklärungen und Eindrücke, die nicht Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit sind oder gar Rückschlüsse auf die Beschaffenheit der aus dem gelieferten Sperma erzeugten Nachzucht zulassen.

4. Die Parteien vereinbaren die Anwendung von Anzeige/- Rügepflichten in der Weise, dass der Vertragspartner verpflichtet ist, die Lieferung unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Mängel binnen einer Frist von 3 Tagen gerechnet ab Erhalt der Lieferung schriftlich, per Fax oder per Email anzuzeigen.

Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, gilt die Leistung der BuS Malchin GmbH & Co.KG als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Umstand handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Ein solcher muss binnen drei Tagen nach seiner Entdeckung in gleicher Weise gegenüber der BuS Malchin GmbH & Co.KG angezeigt werden, anderenfalls

gelten die Leistungen der BuS Malchin GmbH & Co.KG auch insoweit als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Vertragspartners gilt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die BuS Malchin GmbH & Co.KG kann sich auf diese Regelung nicht berufen, wenn er die

gerügten Umstände arglistig verschwiegen hat.

5. Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Lieferung des Spermas am vereinbarten Leistungsort.

6. Jegliche Ansprüche des Vertragspartners verjähren innerhalb von 6 Monaten gerechnet ab Lieferung des Spermas. Dies gilt nicht für Ansprüche aus einer Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des BVN oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des BVN beruhen.

7. Von den unter V. vereinbarten Haftungsausschluss für Schäden sind auch Schäden umfasst, die nicht an den Schweinen selbst entstanden sind, die auf entgangenen Gewinn beruhen oder bei sonstigen Vermögensschäden des Vertragspartners.

VI. Eigentum

Das Eigentum an dem gelieferten Sperma/Zubehör bleibt bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises und der Nebenkosten beim BVN. Das Eigentum setzt sich an dem gelieferten Sperma produzierten Ferkeln fest.

VII. Zahlung

Die Zahlungen bei Samenlieferung und bei

Tierzuchtartikeln ist- soweit nicht anders vereinbart- die Rechnung sofort zu leisten, bei Rechnungen 14 Tage nach Rechnungserteilung und bei Inkassovollmacht monatlich. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug netto Kasse zu leisten. Die Leistungsberechnung erfolgt zu den vereinbarten Preisen, ansonsten nach der jeweils gültigen Preisliste, die –sofern Änderungen stattfinden- in einer aktuellen Form in einem Rundschreiben oder auf der Homepage oder per direkter Information bekanntgegeben wird. Im Übrigen gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, sofern er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.

VIII. Einkaufsbeziehungen gegenüber Lieferanten

Auf Verträge des BVN mit Lieferanten, die Bestellungen bzw. Lieferungen von Waren an den BVN der für den BVN an Dritte beinhalten, finden diese AGB Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Regelungen aus Ziffer V, VII, IX, X die gesetzlichen Bestimmungen treten. Ferner hat der Lieferant den BVN von allen Ansprüchen freizustellen, die gegenüber dem BVN geltend gemacht werden mit Der Argumentation, die Ware, die der BVN vom

Lieferanten bezogen hat, weise Sach- oder Rechtsmängel auf oder habe einen Schaden verursacht.

IX. Salvatorische Klausel, Erfüllungsort

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Etwaig ungültige Bestimmungen sind durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommen. Im Zweifel tritt die gesetzliche Regelung an die Stelle einer unwirksamen Klausel. Erfüllungsorte sind die jeweiligen Geschäftsräume des BVN (Hofstelle bei Besamungen bzw. zwischen den Vertragspartnern vereinbarter Übergabeort).

X. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sich ergebende Streitigkeiten ist Neubrandenburg. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und Vertragspartner gilt ausschließlich deutsches Recht. Bei allen Vereinbarungen ist der deutsche Text maßgeblich.

Stuttgart, 11.08.2023

Nochmaliger Hinweis
Unsere Besamungsstation wird diesbezüglich der Gesundheit der Eber durch ein enges Untersuchungsrastraster überwacht. Dies gilt auch

für PRRS. Trotzdem weisen wir hiermit nochmals ausdrücklich darauf hin, dass wir im juristischen Sinne kein „PRRS-Virus freies Sperma“ anbieten bzw. verkaufen. Eine solche Zusicherung ist nicht möglich. Daher sprechen wir von „PRRS-unverdächtig nach den Ergebnissen der letzten Eberuntersuchungen“. Deshalb haften wir nicht für etwaige Schäden, die aufgrund eines eventuellen PRRS-Eintrags in einen Schweinebestand entstehen können